

Prof. Papier: Zahnärzte müssen für Deregulierung kämpfen!

Ehemaliger Präsident des Bundesverfassungsgerichts bezweifelt Verfassungskonformität des Gemeinsamen Bundesausschusses

Dem Vorstand der **Privat-Zahnärztlichen Vereinigung Deutschlands e.V. (PZVD)** ist es erneut gelungen, hervorragende Referenten für den 37. Deutschen Privatzahnärztetag am 9. und 10. Januar 2015 in Düsseldorf zu gewinnen.

Hierzu zählt auch Herr **Prof. Dr. Hans-Jürgen Papier**, Staatsrechtswissenschaftler und bis 2010 **Präsident des Bundesverfassungsgerichts**. Er stellte zu Beginn seines Vortrags „Der Beruf des Zahnarztes zwischen Freiheitlichkeit und Regulierung“ heraus, dass es sich bei dem Zahnarzt unabdingbar um einen freien Beruf handle. Er zitierte an dieser Stelle beispielhaft aus der Berufsordnung der **Zahnärztekammer Nordrhein**, in der die Besonderheit der freien Berufsausübung durch die entsprechende Qualifikation sowie die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich weisungsunabhängige Tätigkeit in Diagnose und Therapie charakterisiert ist.

Allerdings gelte es heute zu hinterfragen, wie frei dieser Beruf noch sei, wenn man die faktisch immer weiter zunehmende „Verrechtlichung“ und zunehmende Regulierungsdichte in den Blick nehme. Prinzipiell gehe es jedoch keinesfalls darum, rechtliche Einschränkungen der Berufsausübung per se zu kritisieren und in Bausch und Bogen abzulehnen. Vielmehr müsse im Einzelnen differenziert werden, was sinnvoll sei und ab wann und wodurch die Überregulierung einsetze. Mehr Recht bedeute eben nicht besseres Recht, so Papier. Dies sei wie beim „Salz in der Suppe“, hier müsse auch auf das richtige Maß geachtet werden: Salz sei zum Würzen unverzichtbar, doch eine einzige Prise zu viel mache die ganze Suppe ungenießbar. In Bezug auf die freien Berufe werde es also dann kritisch, wenn nicht mehr einzelne (sinnvolle) rechtliche Normen gesetzt würden, sondern ein Normengeflecht oder gar „-gestrüpp“ erwachse, das auch noch dauerhaft fortgeschrieben werde.

Eine Überregulierung lege sich dann wie ein Mehltau über den gesamten Berufsstand. Als Beispiel für eine ausufernde Regulierungsdichte nannte Papier in diesem Zusammenhang das Sozialversicherungsrecht. Das Spannungsfeld entstehe bereits dadurch, dass sich die gesetzliche Krankenversicherung freiberuflich tätiger (Zahn)Ärzte bediene, um die Versorgung ihrer Versicherten sicherzustellen. So begrenzten Einschränkungen bei der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung de facto die Berufswahl und den Berufszugang, da eine rein privatärztliche Tätigkeit in aller Regel ökonomisch nicht realisierbar sei. Dabei seien solche Zugangsbeschränkungen eigentlich nur zur „Abwehr schwerer Gefahren“ zulässig, was aber nicht beachtet werde, da es den Funktionsträgern des GKV-Systems primär um ganz andere Ziele wie z.B. Kostenminimierung gehe.

Weiter sei folgendes zu beobachten: Auf Grund der föderalen Struktur der Bundesrepublik haben die Länder und zum Teil auch die Körperschaften Regelungskompetenzen im Bereich der Heilberufe. Hier versuche die Bundesebene jedoch immer häufiger – durch Aufnahme von Sachverhalten in das Strafrecht (siehe z.B. Antikorruptions-Gesetz für Heilberufler) und noch häufiger über Regelungen des Sozialgesetzbuches – die Kompetenzen auch über den Bereich der Versorgung von gesetzlich Versicherten hinaus wieder zurückzugewinnen (Stichwort „Versozialstaatlichung“).

Das Sozialrecht – so Papier – sei im Übrigen ein bezeichnendes Beispiel dafür, wie neue Gesetze häufig „hastigst“ und mit „erheblichen Mängeln“ behaftet formuliert und erlassen würden. Insbesondere auf diesem Sektor sei daher zu fordern: „Nicht nur weniger, sondern auch handwerklich bessere Gesetze!“ Das Recht verkomme gerade in der Sozialgesetzgebung häufig zum „Instrument eines stimmungsgeliteten politischen Aktionismus“, kritisierte der Staatsrechtswissenschaftler. Es sei jedoch unrealistisch, vom Gesetz- und Verordnungsgeber – ja auch von den eigenen Standesorganisationen – zu erwarten, dass diese selbst deregulierend eingriffen, obwohl Deregulierung nicht etwa auf die Abschaffung des Rechts abziele, sondern einzig auf dessen Übermaß. Das Bundesverfassungsgericht habe sich in den vergangenen Jahren geradezu als Motor einer solchen Liberalisierung und Deregulierung erwiesen (siehe Aufhebung berufsrechtlich überzogener Werbeverbote).

Ein Mehr an Freiheit könnten die Zahnärzte nur dann zurückgewinnen, wenn die Regulierungswut eingedämmt bzw. einer „zurückhaltenden und klugen Regulierung“ weiche. Hierfür müsse man kämpfen und eventuelle Ängste vor den Unbequemlichkeiten der eigenen Verantwortung und der eigenen Freiheit überwinden.

Besonders kritisch setzte sich der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts schließlich mit dem Konstrukt „**Gemeinsamer Bundesausschuss**“ (**G-BA**) und dessen Kompetenzen auseinander. Der G-BA, der als Organ der mittelbaren Staatsgewalt u.a. via Richtlinien über Art und Umfang der Versorgung von gesetzlich krankenversicherten Patienten entscheidet, ist nach seiner Meinung das Resultat einer „apokryphen Rechtssetzung“ und ein deutliches Zeichen für die heutige Macht der „Funktionseliten des GKV-Systems“. Diese „parakonstitutionell“ agierende Institution, der in den vergangenen Jahren von der Politik immer mehr hoheitliche Aufgaben übertragen wurden, sei „verfassungsrechtlich äußerst bedenklich“, lautete Papiers mutiges und eindrucksvolles Resümee.

Dr. Dirk Erdmann (adp-medien) am 13. Januar 2015